

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 27 (1904)

Artikel: Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814
Autor: Dändliker, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814*).

Von Prof. R. Dändliker.

Zu den gehaltvollsten schöpferischen Epochen in der Entwicklung unseres kantonalen Gemeinwesens gehört ohne Zweifel die Reformzeit der Dreißigerjahre. Der Tag von Uster mit seinen Folgen hat eine eigentliche Wiedergeburt unseres Volkes bewirkt, auf der alle unsere modernen Einrichtungen in Staat, Kirche und Kultur zum größten Theil beruhen.

Begreiflich ist daher, daß der damaligen und unmittelbar folgenden Generation die Zeit vor 1830, verglichen mit der eigenen glänzenden Leistungsfähigkeit, als eine solche der „traurigen“ Stagnation und der „dunklen Reaktion“ erscheinen mußte. Aber dadurch wurde das Urtheil über die voraufgehende Epoche in empfindlicher Weise getrübt.

Dies gilt ganz besonders vom Verfassungswesen. Die Kantonsverfassung von 1831 stellte sich auf eine so freisinnige Basis repräsentativ-demokratischen Staatslebens, daß, im Gegen-
satz zu ihr, die Verfassung von 1814 als ganz aristokratisch-
reaktionär erscheinen mußte. Die Männer, die 1830 die Ver-

*) Erweiterung eines Vortrages, gehalten in der antiquarischen Gesellschaft im Februar 1903.

fassung von 1814 bekämpften und zu Fall brachten, hatten natürlich über diese das ungünstigste Urtheil, und die Radikalen der vierziger Jahre, die eine neue Reaktion befürdeten, dachten darin nicht anders. Dies erhellt besonders aus der, wissenschaftlich allerdings gering zu schätzenden, aber mit einiger publizistischer Gewandtheit aufgesetzten „Geschichte des Kantons Zürich von 1794 bis 1830“ von Johann Jacob Leuthy von Staefa (Zürich 1843). Der Verfasser führt eine harte Rede über das, was 1814 geschaffen ward, bezeichnet die damalige Verfassung als ein „trauriges Meisterwerk der Aristokratie“, als „die schlechteste Verfassung des Kantons“ u. s. w.

Es gilt aber auch hier, wie bei aller historischen Forschung, unbeirrt durch die Theorien und Anschauungen der späteren Zeit, unbefangen und mit ungetrübtem Blick, sich in das Werden der Dinge hinein zu versetzen und aus diesem selbst, sowie aus dem Vergleich mit Früherem, den Maßstab des Urtheils zu gewinnen. Gehen wir der Entstehungsgeschichte unserer Kantonsverfassung von 1814 nach, so werden wir vielleicht ein weniger hartes und wegwerfendes Urtheil über sie als Ganzes gewinnen und sie im Großen als ein unvermeidliches Durchgangsstadium unserer kantonalen Entwicklung auffassen.

In kurzen Zügen sollen zum Verständniß zuerst die vorangehenden Entwicklungsstadien skizziert werden.

Das alte zürcherische Staatswesen bestand aus zwei rechtlich völlig getrennten Theilen: der herrschenden Stadt und der, aus gegen dreißig Vogteien zusammengesetzten, unterthänigen Landschaft. An der Spitze standen Obrigkeitlichen Charakters: zwei halbjährlich regierende Bürgermeister und zwei ebenfalls halbjährlich wechselnde Kleine Räthe (regierende Räthe) zu je 24 Mitgliedern und ein Grosser Rath der Zweihundert (212). Beide Räthe (grosser und kleiner) wurden nach bestimmtem Verhältniß gewählt von den 13 Wahl-

körperschaften der Stadt: der Constatffelgesellschaft und den 12 gewerblichen Zünften.

Dieses, auf aristokratischen Grundlagen ruhende, höchst buntscheckige kantonale Gemeinwesen wurde durch die helvetische Revolution und die Invasion der Franzosen 1798 zu Grabe getragen, und nun verlor der Stand Zürich, wie alle eidgenössischen Stände, seine Souveränität und ging als unterschiedsloser Bestandtheil in der „Einen und untheilbaren helvetischen Republik“ auf. Dafür aber wurden, wie in ganz Helvetien, auch bei uns grundsätzlich durchgeführt: völlige Rechtsgleichheit, Volksrechte (Wahlrecht und — wenigstens theoretisch — Verfassungsabstimmungsrecht), sowie individuelle Rechte (Religionsfreiheit, Petitionsrecht, Pressefreiheit *et c.*). Rechtlich standen nun Stadt und Landschaft völlig gleich, und in der zürcherischen Vertretung der gesetzgebenden Versammlung Helvetiens, sowie in den kantonalen (Unter-)Behörden überwog plötzlich — nicht zum Vortheil der Berathungen und der Arbeiten — das in Geschäften noch völlig unerfahrene und größtentheils ungebildete, politisch erregte Landvolk.

Man weiß, daß dieses ganz unmäßliche, künstliche Gebilde des zentralisierten helvetischen Staates nur ein kurzes Dasein fristete und durch wüsten Parteikampf unterging. Die Mediation Napoleons 1803 suchte in einer, im Ganzen glücklichen Weise Altes und Neues zu vermitteln.

Nun erhielt der eidgenössische Stand Zürich wieder den größten Theil seiner Souveränitätsrechte zurück und wandelte sich, bei theoretischer Gleichstellung von Stadt und Land, erst in ein eigentlich kantonales Gemeinwesen um. In der Mediationsakte, deren erste Säcularerinnerung der Februar des eben vergangenen Jahres brachte, erhielt unser Kanton die erste praktisch völlig durchgeführte geschriebene Verfassung und sein grundlegendes Kantonalstaatsrecht. Zum Zwecke der Wahlen

war derselbe in 5 Distrikte zu je 13 Zünften oder Wahlgenossenschaften eingetheilt. Es gab nun auch auf dem Lande Zünfte (52), aber natürlich nicht als berufliche, gewerbliche Genossenschaften wie in der Stadt, sondern lediglich als örtliche Wahlabtheilungen, gleichsam als Unterbezirke oder Wahlkreise. Obwohl nun die Mediationsverfassung, wie gesagt, Stadt und Land rechtlich gleich stellte und Privilegien verpönte, suchte sie doch tatsächlich, gestützt auf die schlimmen Erfahrungen in der Zeit der Helvetik, den Wahlen solche Schranken zu ziehen, daß eine Herrschaft des besitzlosen Proletariates vermieden und eine Vorherrschaft der Gebildeten und Besitzenden, die natürlich besonders in der Hauptstadt gefunden wurden, begründet werden konnte. So bildete denn die Stadt Zürich allein, mit drei- bis fünfmal weniger Einwohnern als andere Distrikte, mit ihren 13 Zünften einen eigenen ganzen Distrikt, und dies sicherte ihr zum voraus einen Fünftel in der direkten Vertretung. Überdies war in allen Zünften das Wahlrecht an Bedingungen des Alters, des Vermögens (500 Fr. d. h. 1200 Fr.) u. dgl. geknüpft. An der Spitze der Verwaltung standen zwei Räthe: ein Großer von 195 und ein Kleiner von 25; letzterer besaß viel Macht, vor allem die Initiative, und war ein Bestandtheil des Großen (wie schon vor 1798). Das Wahljahr war äußerst künstlich und verwickelt; je komplizierter der Wahlorganismus war, um so besser werde — so glaubte man damals — der Erfolg sein. In den Großen Rath wählten zunächst die 65 Zünfte je ein Mitglied; die übrigen $\frac{2}{3}$ (130) wurden durchs Los aus einer Liste von Candidaten genommen, welche die Zünfte außerhalb ihrer Distrikte vorgeschlagen hatten (und zwar jede Zunft je 4). Dies war eine Bestimmung zu Gunsten der Hauptstadt; denn in städtisch gesinnten Gegenden auf dem Lande, und besonders in der Nähe der Stadt, richtete man naturgemäß das Augenmerk auf bekannte und beliebte Stadtbürger. Die Land-

ſchaft bildete damals noch gar nicht ein durch bewußte Interessen ſcharf von der Stadt geſondertes und innerlich zusammenhängendes Ganzes; ſchon bei den Parteiumruhen von 1798 bis 1802 hatte die Stadt immer auf ein ihr anhängliches Contingent auf der Landschaft (besonders im nördlichen Theile des Kantons) zählen können; erſt die dreißiger Jahre haben die Landschaft der Stadt gegenüber mehr geeinigt. Auf die Wählbarkeit war nun aber erſt noch, entsprechend jener erwähnten Tendenz, die Reichen und damit in der Regel Gebildeten, die ja auch am meisten an den Staatslasten partizipierten, zur Herrſchaft zu bringen, ein Census geſetzt: auf die, welche indirekt gewählt wurden, ein ſolcher von 20,000 Fr. (50,000) auf die direkt zu Wählenden 5000 Fr. Eine ganz eignethümliche Einrichtung, auf die Napoleon viel gab, war dann das grabeau oder die Personalcenſur, das Abberufungsrecht. Alle zwei Jahre auf Öſtern mußte eine wieder höchst compliziert gewählte und zusammengeſetzte Commission von 15 entscheiden, ob die Sichtung über ein Mitglied des Großen Rathes, das nicht auch zugleich Mitglied des Kleinen war, ausgesprochen werden folle. Wird ein ſolches in Aussicht genommen, so hat die Zunft ſich auszusprechen. Napoleon wollte dadurch bei der Möglichkeit, daß die Großeratsstellen lebenslänglich wurden, die Freiheit bieten, unfähige oder mißliebige Mitglieder auszustoßen. Es kam aber nicht viel dabei heraus und die ganze Einrichtung machte nur den Wahlgang verwickelter.

Im Übrigen ist die ganze Kantonsverfaſſung fehr kurz und bündig gehalten (nur 21 §§); ſie überließ das Meiste der Geſetzgebung. Von den individuellen Rechten, wie in der Helvetik, war keine Rede mehr (abgesehen von einer Bestimmung gegen Privilegien und über freie Niederlaſſung in den Bundesbestimmungen). Nach dem Fiaſko der Helvetik war dies fehr begreiflich. Gerichtsweſen und Gemeindeverfaſſung wurden auschließlich durch die Geſetzgebung organisiert. An die Spize der

Districte traten Statthalter mit Unterstatthaltern, so wie Bezirksgerichte, mit Gerichtspräsidenten an der Spitze; sogar wurden jetzt im ganzen Lande Zunftgerichte eingesetzt, also 52, die fast wieder einigermaßen an die alten Dorfgerichte erinnerten; in den Gemeinden kam das Amt der Friedensrichter auf. Die Gemeinden wählten ihre Gemeinderäthe, und aus ihrer Mitte bestellte der Statthalter den Gemeindeammann als Vollziehungsbeamten¹⁾.

Die Mediationsverfassung hat, wie der ganzen Schweiz, so auch dem Kanton Zürich — die anfängliche kurze, aber heftige Krise des Bockenkrieges von 1804 abgerechnet — eine glückliche Friedenszeit geschenkt. Das Landvolk namentlich wurde nach und nach der Verfassung recht anhänglich und schätzte die Wohlthaten der Vermittlung. Die am meisten tonangebende Persönlichkeit war der Bürgermeister Hans von Reinhard, zweimal Landammann der Schweiz, von Haus aus Aristokrat, aber im Sinne der Mediation zum Ausgleiche geneigt, diplomatisch und schmiegsam. Der Partegeist milderte sich. Zwar siegte anfänglich die Aristokratie bei den Wahlen, was großes Misbehagen weckte. Allein seit 1808 kam durch Neuwahlen nach und nach ein freierer Geist; die „Demokraten“ (oder wie man später sagte „Liberalen“) gewannen Boden, was auf dem Lande gute Stimmung machte. Umgekehrt erregte dies freilich in der Stadt schwere Besorgniß in den aristokratischen Kreisen; hier hegte man Furcht und Angst vor einem „Bauernregiment“²⁾ und im Stillen regte sich der Wunsch nach einem Umschwung, durch den der Aristokratie wieder aufgeholfen werde.

Dieser Partei kam die Niederlage Napoleons auf den Schneefeldern Russlands 1812, und ganz besonders der Zusammen-

¹⁾ Sträuli, Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869. Winterthur 1902. S. 6.

²⁾ Ludwig Meyer von Annonay Lebenserinnerungen. S. 211.

bruch der Napoleonischen Ordnungen in Deutschland nach der Völker Schlacht bei Leipzig im Herbst 1813 wie gerufen. Die Anhänger des Alten „gingen mit heiterer Stirn frohlockend einher“, wie der treffliche Berichterstatter über diese ganze Zeit, der unabhängige Ludwig Meier von Knonau, anschaulich schildert; sie erwarteten von den verbündeten Mächten „die Zerstörung aller neuen Institute und die Herstellung aller alten Vorrechte, gleichgültig, ob dies durch Hinopfern der Schweizerischen Selbständigkeit erkauft werden müsse.“

Bekanntlich fiel nun die Mediationsverfassung durch das Einrücken der Alliierten Ende Dezember 1813. Bei diesem Anlaß traten die Restaurationswünsche auch in Zürich stärker hervor. Einer der Führer der städtischen Aristokratenpartei, Junfer Georg Escher von Berg, Mitglied des „Waldshuter Committees“ — von dem wir noch mehr hören werden — trat an der Seite von Gesinnungsgenossen anderer Kantone mit den Alliierten in Verbindung, zu dem Zwecke, durch deren Vereinigung die Verfassungsverhältnisse vor der Helvetik wieder herzustellen. Dies erregte auf dem Lande Furcht und Schrecken; plötzlich wurde das alte Misstrauen gegen die Stadt wieder lebendig; die Spannung war groß, um so mehr, da in Bern, Freiburg und Solothurn schon das Signal zur Herstellung der alten, vorrevolutionären Verhältnisse gegeben worden war.

Bei der gefährlichen Spaltung und Zerfahrenheit, welche nun in der Eidgenossenschaft Platz griff, drängten die Alliierten im Verein mit der am 29. Dezember constituierten Bundesversammlung, an deren Spitze der bisherige Schweizerische Landammann, der den Extremen abgeneigte Hans von Reinhard stand, auf möglichste Beförderung der Constituierung der Eidgenossenschaft (sowohl des Bundes wie der Kantone), und dies aus dem Grunde, damit Frankreich die Möglichkeit zum Wiedereingreifen abgeschnitten werde. Die Schweiz hatte das Protektorat

Napoleons jetzt nur mit demjenigen der Alliierten vertrahst, und diese mischten sich in der Folge — allerdings begünstigt durch die Zerrissenheit der Schweiz — in den Gang des Verfassungswerkes in einem Maße ein, das sich mit der Selbständigkeit der Eidgenossenschaft wenig vertrug und ebenso wenig mit den von den Alliierten selbst ursprünglich gegebenen Versprechungen¹⁾. Durch Schreiben von Anfang Januar 1814 forderten die schon seit Ende November 1813 in Zürich residierenden Bevollmächtigten Österreichs und Russlands, der Ritter von Lebzelter und der Graf Capodistria die Eidgenossenschaft zu dieser Constituierung auf.

Dies gab nun den Anstoß auch zur Begründung einer neuen Zürcher Kantonsverfassung.

Der zürcherische Staatsrath, ein Ausschuß des Kleinen Rathes, der einfach an Stelle der früheren diplomatischen Commission trat, traf schon am 5. Januar Einleitung zur Revision der Verfassung²⁾. Er ersuchte die Herren „Legationsräthe“ (d. h. die Tagsatzungsgesandten), auf der Bundesversammlung mit den anwesenden Abgeordneten der ähnlich konstituierten Kantone in eine Besprechung einzutreten und wählte eine Commission von 4 mit dem Auftrage, die bisherige Kantonsverfassung zu durchgehen, die nötigen Modificationen durchzuberaten und die gewalteten Gedanken dem Staatsrath schriftlich mitzutheilen. Als solche Mitglieder der Revisionscommission wurden gewählt: Rathsherr und alt Seckelmeister v. Escher (der spätere Bürgermeister), Dr. P. Usteri, der liberale Staatsmann der Helvetik³⁾, Rathsh-

¹⁾ Öchsli, Lebzelter und Capo d'Istria in Zürich (Büdinger-Festschrift 1898). S. 432, 436.

²⁾ Staatsarchiv Thek K K 2564 Nr. 22.

³⁾ Usteri galt in der Stadt als radicaler Liberaler; in seiner Stellung zum Lande muß er als gemäßigter (d. h. Stadt-) Liberaler bezeichnet werden.

herr Pestalozzi und Oberquartiermeister Finsler, der frühere helvetische Minister, also zwei Vertreter der liberaleren Sache und zwei gemäßigte Aristokraten. Man glaubte in Zürich, sich beeilen zu müssen, indem man hoffte, daß „die kluge Vorsicht und Mäßigung“, mit welcher man hier am Vorort vorgegangen, „bestimmenden Einfluß auf andere eidgenössische Stände übe“. Am 7., 10. und 12. Januar hielt jene Commission die ersten Sitzungen und wurde darin über einige Grundsätze leicht einig. Vor Allem sollten (wie das schon in der Bundesversammlung vom 29. Dezember 1813 bestimmt worden war), alle Untertanenverhältnisse aufgehoben bleiben; ebenso aber auch alle Privilegien von „Communen, Corporationen und Personen“, Privilegien politischer oder bürgerlicher Art. Damit stellte man sich durchaus auf den liberalen Standpunkt der Mediationsakte. In zwei Dingen aber gedachte man einstimmig von den Vorschriften dieser Verfassung abzugehen: einmal in der Anwendung des Loses bei den Wahlen und damit des blinden Zufalls, und sodann in der Art der Repräsentation. Zwar sollte die Landschaft „ihre ansehnliche, unmittelbare Repräsentanz haben damit ihre Freiheit bleibende Garantien habe und bei der Gesetzgebung die Wünsche, Verhältnisse und Bedürfnisse aller Theile des Kantons ihre Fürsprecher besitzen.“ Aber mehr als bisher — darin stimmte man überein — sollte den Städten ein von Zufall oder von Kunst und Stimmung der Landbürger unabhängigerer, ihren Einfluß auf die Geschäfte mehr als bisher sichernder Anteil an der Repräsentation zugethieilt werden und zwar um so mehr, als sie Sitz der vermehrten Geschäftskenntniß, der höheren Cultur und des vermehrten Wohlstandes sein und bleiben werden. Es war dies ganz im Sinne von Reinhard, der einmal nach St. Gallen schrieb: „Daz auf Vermögen, höhere Cultur und darauf gegründete, besondere Tüchtigkeit zu öffentlichen Geschäften in jedem wohleingerichteten System vorzügliche

Rücksicht genommen werden solle, ist eine in der Theorie ge= gründete und durch alle Erfahrungen bestätigte Wahrheit.¹⁾"

Dies dürfte der Cardinalpunkt sein, worin die neue Ord= nung der Dinge von derjenigen in der Epoche der Mediation abwich und wurde das am meisten hervorstechende Merkmal der Politik von 1814 oder 1815 an. Hatte schon die Mediation, im Gegensatz zu den völlig nivellierenden und darum unglück= lichen Bestrebungen der Helvetik, den Ansprüchen der Städte, des Reichthums und der höheren Bildung in Hinsicht auf Re= präsentation Rechnung getragen, so sollte jetzt darin noch etwas weiter gegangen werden. Ohne Frage kam man damit, wenigstens zu einem kleinen Theile, dem damals erwachenden Restaurations= bestreben entgegen, den Wünschen vieler Stadtbürger von Zürich, ein noch größeres Nebergewicht in den Räthen gegenüber der Landschaft zu erhalten. Mit Recht sagt K. Ott in seinem „Leben von Paul Usteri“ (S. 70): „Eine größere Bevorreitung der Stadt war unvermeidlich geworden.“ Und den= noch scheint dieses so geformte Postulat, man muß das sagen, durchaus nicht extrem; es ist weit entfernt von dem einseitigen Drängen der Ultra-Reaktionärs, die Verfassung und Behörden von vor 1798 herzustellen; es ist, um es kurz auszudrücken, ein gemäßigter Mittelweg, den man einschlägt, eine Ver= mittlung zwischen Liberalismus und aristokratischer Restauration. Denn man will ja der Landschaft eine „ansehnliche“ un= mittelbare Repräsentanz lassen; die Interessen aller Kantons= theile sollen vertreten sein; die Landschaft soll nicht zur Unbe= deutendheit oder vielleicht gar zur Null herabgedrückt werden, wie manche der extremen Stadtaristokraten heimlich wünschen möchten. Und daß die Forderung von Bildung und Geschäftsk= kenntniß für Vertretung und Behörden am Platze war, das

¹⁾) J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 319, Anm. 1.

hatte die Helvetik in den abschreckenden Beispiele des Gegentheils genugsam gezeigt. Wie die Dinge damals lagen, waren Bildung und politische Geschäftskenntnis meist in den Städten zu finden.

Man wird also im Allgemeinen diese Ansicht mit Bezug auf die damalige Lage der Dinge nicht völlig verwerflich finden können, wie sie denn auch siegreich durchdrang.

Jene Commission stellte bezüglich die R e p r ä s e n t a t i o n noch den weiteren Wunsch, daß durch eine Anzahl freier Wahlen, die der Große Rath selbst treffen könne, die aber ganz anders als bisher sollen eingerichtet werden, dem Verdienst, das durch Zufall nicht Zutritt zur Verwaltung erhalten, eine Bahn geöffnet werde. Freilich über die Formen im Einzelnen, Zusammensetzung und Wahl des Großen Rathes, differierten die Mitglieder der Commission, und es wurden vier complizierte Meinungsäußerungen vorgetragen. Dann schritt man zur paragraphenweisen Besprechung, wobei die wichtigsten Änderungsvorschläge folgende waren¹⁾: Statt der 5 allzugroßen Bezirke der Mediationszeit wurden 13 Bezirke vorgeschlagen. Der Census sollte fallen gelassen werden, da er ein „Gegenstand vielfältiger Illusionen“, mithin eine „Quelle der Demoralisation“ gewesen sei. Nur eine Minderheit trat für einen Census, aber einen kleineren als bisher, ein. Das Institut des Staatsrathes sollte in die Verfassung aufgenommen werden. Das Grabeau mußte wegfallen. Die Competenzen der Räthe wünschte man genauer und einfäßlicher zu umschreiben.

In einem zweiten Gutachten vom 18. Januar²⁾ wurden die Einzelwünsche für Änderung der Paragraphen noch ergänzt. Dabei sprach man sich für Abschaffung der Zunftgerichte aus, die sich nicht bewährt hätten (V. Meier von Knonau führt

¹⁾ S. Staatsarchiv K K 2564, Nr. 27.

²⁾ S. a. a. D. Nr. 23.

in seinen „Erinnerungen“ (S. 186), aus, daß durch diese die Zahl der Rechtshändel nur vermehrt worden sei); dagegen votierte man für Beibehaltung des Friedensrichteramtes, das in den 10 Jahren sich wohlthätig erprobт habe. Eine Hauptänderung in der Verwaltung, welche vorgeschlagen wurde, bezog sich darauf, daß die Stellen des bisherigen Bezirksstatthalters und Bezirksgerichtspräsidenten, „um größerer Komlichkeit willen“ vereinigt werden sollten in der Person eines Oberamtmanns.

Inzwischen hatte die Bundesversammlung in Zürich¹⁾ durch ein Kreisschreiben vom 15. Januar die Stände vor Einseitigkeiten in Herstellung neuer Kantonsordnungen gewarnt und zur Vermeidung alles dessen ermahnt, was die innere Ruhe stören könnte sc. Da nun jene Zürcherische Arbeit der Revision durch die Commission des Staatsrathes bisher bloß eine provisorische und unvorgreifliche gewesen, so schritt jetzt die Behörde dazu, sie zu einer offiziellen und grundlegenden zu gestalten. Am 21. Januar wendete sich der Staatsrat an den Kleinen Rath²⁾ und setzte auseinander, daß es in vielfacher Hinsicht räthlich und wohlgethan wäre, die Verfassungsrevision je eher, je lieber öffiziell an Hand zu nehmen. Deshalb erbat er sich vom Kleinen Rath die Ermächtigung zu einer vollständigen Revision der Kantonsverfassung, und dazu, für diesen Zweck einige rücksichtsvolle und sachkundige Männer außerhalb der Regierung zuzuziehen und mit möglichster Beförderung die Resultate an die Behörde zu bringen. Am folgenden Tage schon ertheilte der Kleine Rath diese Ermächtigung³⁾; allein auf den Wunsch, Männer

¹⁾ Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoke. I 18.

²⁾ Staatsarchiv K K 2564 Nr. 24.

³⁾ Staatsarchiv, Protokoll des Kleinen Rathes vom 22. Januar bis 29. März 1814.

aufßerhalb der Behörde heranzuziehen, wurde gar nicht eingetreten. Es möchte die Befürchtung walten, daß dadurch Einseitigkeiten nach der reactionären Richtung hätten herbeigerufen werden können.

Der Staatsrath selbst¹⁾ machte sich nun an Hand der zwei Gutachten seiner Commission an die Revision. Ausdrücklich betonte er dabei, daß er rasch vorzugehen gedenke, da der Zeitpunkt noch günstig sei und durch langes Zaudern „eine Verumständigung eintreten könnte, wo die Macht des Beispiels anderer, zumal benachbarter Kantone und die Spannung der Gemüther unter ihnen selbst, und andere bedenkliche Einflüsse, vielleicht zu Resultaten hinreißen müßten, welche die ruhige Überlegung der malen verwerfe“. In seinen zwei ersten Gutachten an den Kleinen Rath vom 24. und 26. Januar sprach er sich ungefähr dahin aus, wie die Commission des Staatsrathes selbst²⁾. Er vertrat dabei bezüglich der Organisation der Repräsentation die Meinung, daß der bestehende Große Rath an der Stelle verbleibe, aber dann mit Inkrafttreten der neuen Ordnung um 17 Mann vermehrt werde zu 212³⁾, und zwar auf die Weise, daß jede der 13 Zünfte der Stadt je 1, Winterthur aus seiner Mitte 4 wähle. (Die Landschaft wurde bei diesen Ergänzungswahlen übergangen, da sie schon erheblich Vertreter in der Behörde hatte⁴⁾). In Zukunft sollten 82 direct und 130 indirect

¹⁾ In diesem waren neben Reinhard, Bürgermeister v. Escher, Hs. Conrad v. Escher, alt Seckelmeister, Dr. Paul Usteri, Hs. Jakob Pestalozzi, David von Wyss, Hs. Conrad Finsler.

²⁾ S. das. K K 2564, Nr. 25 und 26.

³⁾ Diese Zahl wie vor 1798.

⁴⁾ Ich zähle im Großen Rath von 1813 (s. Regierungs- und Adreß-Calender des Kantons Zürich) — einige Wakanzen abgerechnet — 71 Stadtbürger und 121 Landbürger (nur ungefähr, da mir nicht Alle der Abstammung nach bekannt sind). Dabei ist aber zu beachten, daß unter letzteren eine ganze Anzahl zur Stadt standen und in deren Interesse stimmten (vielleicht mindestens 20—30?).

gewählte Mitglieder sein. Die 13 Zünfte von Zürich wählten je 2, Winterthur 5, die Landzünfte 51. Für die Wahl der 130 indirecten Mitglieder sollte ein Wahlvorschlags-collegium gewählt werden, bestehend aus 5 Gliedern des Kleinen und 10 Gliedern des Großen Rathes. Zur indirecten Wahl wird aber erst nach fünf Vacanzfällen geschritten. Das Collegium schlägt die dreifache Anzahl der zu Wählenden vor, und aus diesen sollte der Große Rath die Repräsentanten selbst ernennen. Dabei wurde bestimmt, daß von fünf Vacanzfällen unter diesen 130 vom Großen Rath zu Wählenden immer Einer stets verfassungsmäßig auf einen Kantonsbürger fallen solle, der nicht Stadtbürger sei; darnach sollen sich das Vorschlagscollegium und der Große Rath richten. Wahrscheinlich verfiel man dadurch auf dieses Zahlenverhältniß, daß in der Mediation die Zünfte je einen direct aus ihrer Mitte gewählt und je vier für die indirecten Wahlen außerhalb ihres Districtes, also meist aus der Hauptstadt, vorgeschlagen hatten.

Es war das aber eine sehr starke Verkürzung des Landes gegen früher und jedenfalls der für die Landschaft empfindlichste Punkt in der Änderung von 1814. In der Praxis führte dies nämlich dazu, daß man in der Stadt sich sagte: auf 5 zu Wählende fallen 4 Städter und nur Einer vom Lande. Einer der gemäßigten Stadtaristokraten (David von Wyss) sprach sich später dahin aus, daß man in der Repräsentation des Landes vielleicht doch weiter hätte gehen können. Das Richtigere wäre gewesen, daß, falls man in der Repräsentation der Stadt ein starkes Übergewicht wünschte, man gesagt hätte: mindestens je Einer solle vom Lande sein; dann hätten im Einzelfall die Chancen bald dem Lande, bald der Stadt günstig sein können; es hätte hierin wohlthätige Freiheit gewaltet und auf das Land beruhigend wirken müssen.

Betreffend den Census für Wahlfähigkeit wurde gesagt, daß dieser zwar vielen Mißbräuchen rufe; dennoch sei eine gewisse ökonomische Unabhängigkeit wesentliche Bedingung der politischen, und darum solle nicht jeder Census abgethan werden; der Staatsrath beantragt 12,000 Fr. Wohl aber fiel der Census für die Stimmfähigkeit weg, womit man der demokratischen Partei entgegen kam. Dann sollen noch folgende allgemeine Grundsätze aufgenommen werden: 1. Daz alle Bürger des Kantons nach Anleitung der in den speziellen Paragraphen der Verfassung enthaltenen näheren Entwicklung die nämliche politische Freiheit genießen sollen. 2. Die Gleichheit der politischen Rechte soll in der Meinung festgesetzt sein, daß alle Bürger des Kantons in Absicht auf Gewinn und Gewerb den nämlichen Gesetzen unterworfen seien. Es waren das in dieser Zeit des Restaurationsfiebers sehr freisinnig klingende Grundsätze und, wenn auch in stark verklauftierter Form, eine Reminiszenz an die Rechtsgleichheit der helvetischen Zeit, die den Stadtbürgern so anstößig, den Landbürgern so sympathisch gewesen. Allerdings sprach man nun später im Verlauf der Arbeit nicht mehr so unumwunden von Abschaffung der Privilegien, wie die Commission gewollt hatte. Im Übrigen schlossen sich die Gutachten ziemlich an diejenigen der Commission an. Nur schlug der Staatsrath 10—11 Amtsbezirke vor. Bis 16. Februar war dieses Geschäft erledigt. Der Staatsrath entwickelte nur noch zwei Meinungen darüber¹⁾, ob über die Niederlassungsverhältnisse ein Artikel in die Verfassung aufzunehmen sei, wie in der Mediation, oder nicht.

Der Stadtrath hatte Wünsche über Niederlassungsverhältnisse geäußert; der Staatsrath aber fand für gut, zu beantragen,

¹⁾ Das. Nr. 28, 29.

dafß man die Regelung dieser Angelegenheit ganz und gar dem Gesetz überlasse. Darauf läßt er den Kleinen Rath entscheiden.

Schon am 3. Februar begann der Kleine Rath, sich mit der Revisionsfrage zu beschäftigen und schloß sich im Allgemeinen den Gutachten des Staatsrathes an; er war ebenfalls der Meinung, daß vorderhand das Personal des bisherigen Großen Rathes solle beibehalten werden, und erst, wenn es durch die Entwicklung der Dinge nothwendig würde, solle der Staatsrat dem Kleinen Rathen den Entwurf einer gänzlichen Reorganisation des Großen Rathes hinterbringen¹⁾.

Das Werk war im besten Gange, als plötzlich eine Störung kommen zu wollen schien.

Die Intervention der Alliierten und die reactionäre Strömung, die überall sich Bahn brach, hatte in den Kreisen der conservativen Stadtbürger auch in Zürich Wünsche und Hoffnungen auf eine möglichste Wiederherstellung des Alten geweckt. Es gab in Zürich, wie in Bern, Luzern und anderswo, aristokratisch Gesinnte, an denen alle Neuerungen der Helvetik und Mediation spurlos vorübergegangen waren und die „nichts gelernt und nichts vergessen hatten.“ Diese wünschten nichts sehnlicher, als die Herstellung der ganzen vorrevolutionären Herrlichkeit, oder mindestens eine möglichste Annäherung an dieselbe. Namentlich sehnten sich die städtischen Handwerker darnach, wieder in den Besitz der alten Vorrechte zu gelangen. Diese Zustände vor 1798 mußten, abgesehen von dem speziellen Interesse einiger Gesellschaftsklassen, nach den schweren Triübungen, welche die zahllosen Unruhen in der Zeit der Helvetik und noch zu Anfang der Mediation gebracht hatten, in verklärtem Lichte erscheinen, als ob in ihnen das wahre Heil, Glück und Wohlergehen zu finden wäre. Es war eine arge Täuschung. Denn eben jetzt, wo man,

¹⁾ Prot. des Kleinen Rathes vom 3. Februar. (Staatsarchiv.)

in verfassungssloser Zeit, der Ruhe und Ordnung mehr als je bedürftig war, hätte das Hervorkehren derartiger Postulate eine Quelle von Unruhe und Unheil schaffen müssen. Die große Mehrheit des Volkes auf der Landschaft sah mit Spannung und Besorgnis auf die kommende Gestaltung der Dinge und war keinesfalls gewillt, sich wieder in die Stellung wie vor 1798 herabdrücken zu lassen; eher hätte sie zur Gewalt gegriffen.

In der Stadt aber begann nun eine lebhafte Bewegung aristokratischen Charakters. Die liberalere Färbung der an Hand genommenen Revisionsarbeit und die Eile, mit der die bestehenden Behörden vorgingen, erweckte in den conservativen Kreisen Besorgniß. Man sprach mit Verbitterung von der vermittelnden Art des „Diplomatikers“ Reinhard und wünschte ein entschiedenes Zurückgehen auf die Privilegien der Hauptstadt; man fragte sich, ob denn die bestehende Regierung das Recht besitze, von sich aus diese Revision vorzunehmen, und ob dieselbe nicht dieses Recht von der Bürgerschaft erhalten und unter Zugabe derselben ausüben sollte.

Schon vor Mitte Januar circulierte ein Memorial über stärkere Vertretung der städtischen Handwerker im künftigen Großen Rath^e ¹⁾). Als die Arbeit der Regierung ihren Fortgang nahm, und das falsche Gerücht ging, daß der mediationsmäßige Große Rath einfach ohne fernere Wahl in die neue Verfassung herübergenommen werden solle, prägte sich der Charakter der Bewegung schärfer aus. An die Spitze derselben trat Junker Georg Escher von Berg, Rathsherr, ein Mann, der durch die Revolution die Gerichtsherrschaft Berg a. Irchel verloren und im zweiten Jahre der Helvetik in einer Deportation die Härte der neuen Ordnung hatte schmecken müssen, ein hitziger Verfechter der Rechte seiner Vaterstadt Zürich und der alten

1) Pupikofer, J. J. Hefz, Seite 40.

Ordnung der Dinge, nicht ohne hervorragende Eigenenschaften, wie denn z. B. 1799 Johann von Müller nach der zweiten Schlacht bei Zürich seinen Bruder Joh. Georg in Schaffhausen nach dem Schicksal Eschers von Berg fragte und diesen mit anderen als Mann „von Geist und Muth“ bezeichnete, auf deren Wirkung er viel gerechnet habe¹⁾. Ein Zeitgenosse nennt Escher einen „heldenkenden, weltklugen Mann“, „die Krone und Zierde der Zürcherischen Aristokratie“²⁾. Escher und seine Gesinnungsge-
nossen (wozu auch alt Statthalter Hs. Conrad Hirzel ge-
hörte) ließen durch J. J. Hefz³⁾ eine Protestations-Adress^se ver-
fassen⁴⁾. Unter Hinweis darauf, daß nach dem „glücklichen Er-
eignis“ des Einrückens der Alliierten und dem Sturz der Mediation in mehreren Kantonen „mit besonnener Mäßigung“ die ehemaligen staatsrechtlichen Verhältnisse wieder hergestellt worden,
wird scharf gerügt, daß man im Vororte gezögert habe, den rechtlichen und billigen Ansprüchen der Stadtbürgerschaft Rück-
sicht zu tragen, und daß die Regierung „in mehr als provi-
soriischer Permanenz geblieben und sogar von sich aus eine Ver-
fassungsrevision an Hand genommen habe. Wie man höre, werde
bei dieser Revision den Ansprüchen der Bürgerschaft nur sehr
geringe Rechnung getragen und der mediationsmäßige Große Rath auch ganz in die neue Ordnung der Dinge übergehen.
Eine Änderung der Verfassung habe ja seit über 450 Jahren
stets nur mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft vorgenommen
werden dürfen, und bei der jetzigen Revision habe die Stadt-
bürgerschaft mit Recht erwarten können, daß auch Ausschüsse

¹⁾ Briefwechsel der Brüder Joh. G. Müller und Joh. von Müller.
Herausgegeben von Haug, II 54.

²⁾ Helvetia von Balthasar VIII 40.

³⁾ Hefz, der spätere (mehr liberale) Bürgermeister, trat aus Gründen des Rechts für die conservative Bewegung ein.

⁴⁾ S. Pupikofer a. a. O. S. 328 ff.

der ehemaligen Regierung und eine besondere Repräsentation der Bürgerschaft zugezogen würden. Das sei nicht geschehen; gegen solche Eingriffe in die Rechtsame der Bürger Zürichs werde hiemit protestiert, und damit gegen jede Berathung oder Beschlusßfassung über einen Verfassungsentwurf, wobei die Stadtbürgerschaft vermöge ihrer ursprünglichen Rechte nicht kompetent repräsentiert sei, sowie gegen jeden Übertritt der jetzigen mediationsmäßigen Regierung in eine neue Verfassung ohne neue Wahlen.

Unterzeichnet wurde dieser Protest von etwa 300 Stadtbürgern, obenan 12 Mitgliedern der alten Regierung und ehemaligen Grossräthen, ferner 27 Mitgliedern „notabler“ Geschlechter (Römer, Hefz, Vögeli, Escher, Werdmüller, Bodmer, Rordorf, Meier, Füzzli u. a.) nebst 183 Handwerkern und sonstigen Privatleuten.

Allerdings wird man nun zwar sagen müssen, daß ja auch nach modernen constitutionellen Anschauungen die Revision, streng verfassungsrechtlich genommen, erst nach Neuwahlen und nach Ermächtigung durch die Bürger hätte vorgenommen werden sollen; aber dann natürlich nicht der Stadtbürger allein, wie der Protest wünscht, sondern aller Kantonsbürger. Dies wäre aber sicherlich damals ein höchst gefährlicher Schritt gewesen. Staatsrath und Kleiner Rath wußten wohl, warum sie rasch, ohne Aufsehen zu erregen, die Revision vornahmen, und der Kleine Rath hatte seine guten Gründe gehabt, den Zugang anderer Elemente aus der Bürgerschaft außerhalb der bestehenden Behörden abzulehnen. Ohne diese Maßregeln wäre die Revision reaktionärer ausgefallen, als dies durch die am Ruder sitzenden gemäßigt aristokratischen und gemäßigt liberalen Magistrate geschah. Und hätten etwa Neuwahlen zu Stadt und Land zum Zwecke der Revision stattfinden sollen, so wäre in hohem Maße zu befürchten gewesen, daß bei der plötzlich wieder herrschend gewordenen Spannung zwischen

Stadt und Landschaft (die einmal in einem offiziellen Actenstück als „besonders hochgradig“ bezeichnet wird), Unruhe und Tumult eingetreten und damit der Zustand der Eidgenossenschaft ein sehr gefährdeter geworden wäre, zumal da Zürich tatsächlich Vorort war. Es waren also Gründe der Taktik, welche die Regierung zu dieser Art des Vorgehens veranlaßten.

Um zu erkennen, wie gefährlich diese einseitig aristokratisch-hauptstädtische Agitation hätte werden können, braucht man sich nur gegenwärtig zu halten, daß dieselbe ein Wellenschlag jener Bewegung war, von der z. B. Luzern heimgesucht worden. Dort hatten in diesen Tagen aristokratische Umtreibe einen Auflauf und gefährliche Ruhestörungen bewirkt, die fast zum Bürgerkrieg zwischen Stadt und Land hätten führen können; ein aristokratischer Gewaltstreich hatte eine neue Regierung auf den Sessel gehoben. Dergleichen nun auch in Zürich (wenn auch vielleicht glatter als in Luzern) zu probieren, mußte fast in der Luft liegen. Dadurch aber wäre der Vorort in eine Krise oder mindestens in eine verhängnisvolle Einseitigkeit hineingetrieben worden.

Die Regierung hatte also einen schlimmen Stand. Man weiß, daß die Leiter der Bewegungspartei, besonders Escher von Berg, einige Mitglieder der Regierung für sich gewinnen wollten, besonders Reinhard, der mit Escher seit Jahren in enger Verbindung gewesen¹⁾. Aber er widerstand, wie auch die anderen; nicht ein Mitglied der Regierung ging zu ihnen über²⁾. Sie blieb charakterfest; an ihrer sichern Haltung prallte der Reactionsversuch ab.

Schon am folgenden Tage (20. Febr.) beschloß der Staatsrath³⁾, eine Publication über die Verfassungsrevision zu erlassen, sowie darüber, daß er sich in seiner Stellung behaupten werde,

¹⁾ Eschers Brief an Reinhard, s. Pupikofer 325 ff.

²⁾ L. Meyer von Annonay Lebenserinnerungen S. 222.

³⁾ Staatsarchiv Thek K K 2564, Nr. 30.

bis die Revision durchgeführt sei. Der Kleine Rath stimmte bei und erließ, nachdem am 21. das Bundeshaupt (Reinhard), im Hinblick auf die Umtriebe bei Anlaß der Verfassung, ihn ermuntert hatte, seine Stellung zu behaupten, eine am 21. noch gedruckt erschienene Publikation¹⁾, worin er erklärte, daß bis zur Durchführung des an Hand genommenen Werkes der Verfassungsrevision er sich als die rechtmäßige Landesregierung ansehen und behaupten werde, zumal er als solche von den Ministern der hohen alliierten Mächte selbst anerkannt sei, und daß er in dieser Stellung jeden absichtlichen Versuch, die öffentliche Meinung irre zu führen, als ruhestörend und strafbar ansehen und behandeln werde. Er erklärte ferner, daß bei Entwerfung der neuen Verfassung er sich als ersten und höchsten Zweck gesetzt, solche Verhältnisse für die höchste Gewalt auszumitteln, die allen billigen Erwartungen genügen können und wodurch, mit Berücksichtigung ehemaliger Verhältnisse, der Zutritt zu Regierungsstellen den gebildeten Classen vorzüglich geöffnet und keinem Verdienst, wo immer es sich finde, verschlossen werde. Dabei wird ausdrücklich Bezug genommen auf die durch das Bundeshaupt (Reinhard) mitgetheilten Äußerungen der hohen alliierten Mächte, daß bei Neuordnung der eidgenössischen und cantonalen Verhältnisse der neue Zustand aus dem gegenwärtigen (also mediationsmäßigen) hergeleitet und von solchen ächt liberalen Grundsäcken ausgegangen werden soll, die Glück und Wohlfahrt des Vaterlands begründen. Am Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, daß diese Erklärung genüge, die ungleichartigen Begriffe über die gegenwärtige Lage des Kantons vollends zu berichtigen und jedermann zu Stadt und Land zu beruhigen und unzeitige oder strafbare Störungen abzuwenden.

Deutlich genug sprach sich in dieser Erklärung der gemäßigte

¹⁾ S. Vogel Memorabilia Tigurina S. 629 f.

städtisch-liberale Standpunkt der Regierung und der vermittelnde Charakter ihrer Haltung aus, der darin lag, mit den wichtigsten Errungenschaften der Mediation billige Rücksicht den vorrevolutionären Zuständen entgegen zu bringen.

Wie sehr gerade auf dem Lande solche Sprache und solche Haltung unter damaligen Umständen befriedigten und Eindruck machten, sollte sich sofort zeigen. Hier waren die aristokratischen Umtriebe bekannt geworden und hatten lebhafte Besorgnisse und tiefen Unwillen geweckt. Die Furcht vor einer gänzlichen Wiederherstellung des Alten durchzitterte alle liberal führenden. Das Gerücht übertrieb diese Intrigen bis zum Schreckensgespenst einer geheimen Verschwörung gegen die Regierung. So erließ Statthalter Frick in Knonau schon am 20. ein Circularschreiben an alle Statthalter mit der Behauptung, eine Gesellschaft in Zürich wolle die Regierung stürzen, und mit der Aufforderung, sich in aller Stille zum Schutze der Regierung zu rüsten¹⁾. Auf dem Lande hatte man das Glück der behaglichen Ruhe der letzten 11 Jahre schätzen gelernt. Daß nun diese Ruhe, die an das einstweilige Fortamten der bisherigen Regierung geknüpft schien, gestört werden sollte, erfüllte mit Entrüstung. Man fürchtete einen Gewaltstreich. Daher regnete es nun, vom 21. an, Zutrauensadressen vom Lande, Ermutigungen der Regierung, sich nicht einschüchtern zu lassen, und Versprechen, Gut und Blut zu ihr zu setzen und ihr, wenn es nötig wäre, auf den ersten Ruf und Wink beizuspringen²⁾ (so die Statthalter und Unterstatthalter von Zürich, Winterthur, Knonau, Wezikon, Regensberg in ihrem und dem Namen der Einwohner ihrer Bezirke; ebenso von Beamten und Gemeinderäthen, auch Gemeinden von

¹⁾ F. von Wyß II 56.

²⁾ S. K K 2564 Nr. 1—12.

Rüsnach, Meilen, Stäfa, Fehraltorf¹⁾), alle gestützt auf die herrschende Volksstimming). Auch Offiziere und Militärs aus den Quartieren und Kreisen Wald, Stäfa, Richterswil etc. sendeten später Dank- und Ergebenheitsadressen und Versicherungen, jederzeit zum Handeln parat zu sein.

Mit Genugthuung nahm die Regierung solche Kundgebungen entgegen. Diese bestärkten sie in ihrer Haltung. Am 24. Februar stellte der Staatsrath den Antrag²⁾, das Cursieren des Protestes und das Veranstalten von Versammlungen im Sinne desselben zu untersagen und militärische Maßregeln zur Sicherheit zu treffen. Aber die Protestierenden ließen sich nicht abschrecken und reichten trotz Allem am 25. Februar ihre Verwährung der Regierung ein. Es geschah das persönlich durch Gerichtsherrn Escher von Berg, Oberstlieutenant Escher und Baumeister Vögelei, die ihre Adresse dem Amtsbürgermeister von Escher³⁾ übermaachten. Doch zogen schon am 26. einige Handwerker ihre gegebenen Unterschriften zurück⁴⁾.

Unter solchen Umständen lag die Gefahr einer Gegenrevolution in Zürich nahe genug. Um einer solchen zu begegnen, mußten die liberalen Elemente sich aufraffen und dieser Strömung einen Damm entgegensetzen. Es entstand daher eine liberale Gegenadresse, verfaßt von J. J. Hottinger (dem späteren Historiker, damals V. D. M.) und besonders unter Mitwirkung eines der ehrwürdigsten Staatsmänner des alten Zürich, des alt Seckelmeister Hs. Casp. Hirzel zum „Rech“ (Haus

1) Einige darunter sind höchst bezeichnend für die Volksstimming bes. die von Rüsnach (Nr. 4), die von Meilen (Nr. 5) und Stäfa (Nr. 6).

2) Staatsarchiv K K 2564 Nr. 25. Pupikofer, Heß S. 40, 41.

3) Es ist dies der 1761 geborene, 1803 erwählte und 1814 übergangene Hans Conrad von Escher (nicht zu verwechseln mit dem 1814 gewählten gleichnamigen Bürgermeister).

4) Das. Nr. 16.

im Neumarkt¹⁾). Dieser kluge und weise ehemalige Magistrat (geb. 1746, gest. 1827), der längst verdient hätte, einen speziellen Biographen zu finden²⁾, zeichnete sich 1798 bis 1803 durch seinen Eifer gegen den Zwang der Helvetik und der Franzosenherrschaft aus und hatte darum 1799 und im Herbst 1802 (als Mitglied der Tagsatzung in Schwyz) eine Deportation über sich ergehen lassen müssen³⁾). Als er aber unter Herrschaft der Vermittlungskräfte sich ins Privatleben zurückzog und stillen politischen und wissenschaftlichen Betrachtungen sich hingab, versöhnte er sich, milde gesinnt und für Übergänge empfänglich⁴⁾, mit derjenigen Form des Liberalismus, wie sie sich im Mediationswerk darstellte. Und nun, 1814, war es ein Hauptverdienst seines Lebens, den Ruf, der von Seite der Konservativen an ihn ergangen war, sich an ihre Spitze zu stellen, ausgeschlagen zu haben und mit dem ganzen Ansehen seiner verehrten Person für die Erhaltung liberaler Errungenheiten eingetreten zu sein⁵⁾.

Ursprünglich hatte Hottinger in seinem ersten Entwurf einer Gegenadresse Festhalten am bisherigen Gange der Regierung, an der Rechtsgleichheit und dem bisherigen Repräsentationsverhältniß begehrt; der von Hirzel veränderte Wortlaut ließ die letztere Forderung weg und stellte sich damit in Einklang mit den Tendenzen der Regierung. Auch so noch war diese Gegenkundgebung liberal genug. Sie erhielt, wie die Protestadresse, ebenfalls ca. 300 Unterschriften (darunter besonders die des nachmaligen

1) Vgl. die Entstehung der Adresse F. von Wyss S. 54, 55 Anmerkung.

2) Vgl. Keller-Escher, die Familie Hirzel S. 30 f., woselbst auch ein Bild Hirzels wiedergegeben ist.

3) Vgl. über die zweite Deportation (nach Marburg) des Verf. Geschichte der Schweiz III² 423 (3. Aufl. S. 446).

4) S. G. Meyer von Nonau in der Allgem. Deutschen Biographie.

5) S. L. Meyer von Nonau, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II S. 702.

Bürgermeisters Conrad von Muralt) und wurde am 26. Februar der Regierung überreicht.

Am 1. März beschloß der Kleine Rath, auf Antrag des Staatsrathes, die Protestadresse den Verfassern zurückzugeben mit der Bemerkung, daß sie aus formellen und materiellen Gründen nicht angenommen werden könne; zugleich wurde den Verfassern das obrigkeitliche Mißfallen darüber kundgegeben, daß sie nach der Proclamation vom 21. Februar noch weitere Schritte gethan hätten, und sie ersucht, sich „jeder weiteren Betreibung dieses Geschäftes“ zu enthalten¹⁾. Um noch stärkere Wirkung zu erzielen, wurden am 4. März die drei Führer der Bewegung persönlich vor die Polizeicommission geladen, wobei Escher von Berg sein Richterschein mit Unwohlsein entschuldigte²⁾. Den Verfassern der liberaleren Gegenadresse wurde persönlich das „Landesväterliche Wohlgefallen“ gegenüber ihrer Kundgebung ausgesprochen und der Entschluß der Regierung kundgegeben, auf ihrem Standpunkte und ihren Absichten zu verharren, sowie die Hoffnung ausgedrückt, daß die Adressaten bei ihren Gesinnungen verbleiben³⁾.

Dieses entschiedene Auftreten der Regierung wirkte. Da die conservative Bewegung weder an der freinden Diplomatie noch auf dem Lande einen Rückhalt finden konnte und das Land so entschlossen für die Regierung eintrat, so verließ dieselbe in den Sand. Das Privatvergnügen konnten sich die jüngeren Herren von der Protest-Partei ohne öffentlichen Schaden ganz wohl erlauben, sich als „die neuen Zürcher Böcke“ zu einer „Protestantengesellschaft“ zusammen zu thun und an bestimmten Abenden in gesellschaftlichen Zusammenkünften sich damit zu

¹⁾ Staatsarchiv K K 2564, Nr. 17, 18. Protokoll des Kleinen Rathes vom 1. März.

²⁾ Protokoll des Kleinen Rathes S. 262 f. und K K 2564 Nr. 18.

³⁾ Prot. des Kleinen Rathes März 1814 S. 233 f.

amüsieren, daß sie in Knittelversen und Spottgedichten „den Kampf gegen die Gewalt der Diplomatie“ fortsetzen¹⁾. Für die Öffentlichkeit war diese Richtung abgethan.

Damit war Zürich vor der extremen Restauration bewahrt, die so mancherorts Triumph feierte; die vorsichtig vermittelnde, gemäßigte Richtung hatte sich behauptet und gelangte nun zum Durchbruche.

Aber die Auffrischung alter historischer Erinnerungen und die Reactionstendenzen in der Hauptstadt riefen nun ähnliche Gelüste wach in der angesehensten der Municipalstädte des Zürcher Gebietes, in Winterthur.

Nur mit tiefstem Gross war Winterthur in die Epoche der Helvetik und der Mediation eingetreten. Es hatte vor 1798 seine eigenen Gesetze, Räthe und fast uneingeschränkte Verwaltung gehabt und nur eine allgemeine Oberherrschaft Zürichs anerkannt. Jetzt verlor es diese Privilegien und seine selbständige Herrlichkeit und mußte es sich gefallen lassen, nicht mehr Rechte zu besitzen als irgend eine Dorfgemeinde auf dem Lande. Der Sturz der Mediation weckte daher auch in der Gulachstadt Hoffnungen und Gelüste nach wenigstens annähernder Herstellung der früheren Selbstherrschaft, um so mehr, da ja auch in Zürich von stärkerer Rücksichtnahme auf Bevölkerung, Reichthum und Cultur der Städte überhaupt gesprochen wurde (s. oben S. 9). Als daher Winterthur am 1. März auch eine Adresse einsendete auf die Proclamation der Regierung vom 21. Februar, konnte es zwar nicht anders, als den Standpunkt der Regierung zu billigen, unterließ aber nicht, aus dieser Proclamation die Äußerung, daß die Herstellung der neuen Verfassung „mit Be-rücksichtigung ehemaliger Verhältnisse“ geschehe, be-

¹⁾ Pupikofer, J. J. Heß S. 42. Von dieser Gesellschaft der „Protestanten“ siehe auch Gscher, Erinnerungen seit mehr als 60 Jahren. I S. 161, 164.

sonders hervorzuheben, und zu wünschen, daß diese ehevorigen Zustände wie in anderen Kantonen berücksichtigt und den Städten Vorfürze möchten eingeräumt werden, die mit dem allgemeinen Interesse des Kantons vereinbar seien, besonders daß die Repräsentation der Städte verglichen mit dem Lande proportional stärker sei *zc.* ¹⁾). Der Kleine Rath erwiederte, daß er die Wünsche Winterthurs, soweit es mit dem allgemeinen Wohl vereinbarlich sei, berücksichtigen werde ²⁾).

Drei Monate später (30. Mai) kam wieder eine Buzchrift von Winterthur, die nun des Näheren die Einzelforderungen präzisiert. Diese sind bemerkenswerth; denn sie enthüllen einen gar weitgehenden Restaurationsgeist. Im Namen des Stadtrathes und der Gemeindecommission bitten Stadtpräsident Heinrich Steiner und Stadtschreiber J. o. h. Heinrich Ernst, zu bedenken, was Winterthur vor der Revolution gewesen und was es durch diese und die Mediation von 1803 geworden; sie sagen, daß sie nicht mehr verlangen, als was den von den hohen verbündeten Mächten aufgestellten Grundsätzen entspreche und — das ist charakteristisch — durch das Vorbild der beiden Kantone Luzern und Basel anerkannt und gebilligt sei. Winterthur habe vor 1798 Freiheiten besessen wie kaum eine Munizipalstadt der Schweiz (nämlich Selbstregierung; Einkünfte bis 4000 fl. jährlich). Kaiser und Könige, zuletzt Zürich selbst, hätten ihnen diese Freiheiten und Rechte gesichert. Jetzt hätte es all dieses verloren und dafür nur Lasten auf sich nehmen müssen (z. B. die Landjägersteuer, die ihnen gar nichts nütze)! Winterthurs Verhältniß zu Zürich sei wie 1 zu 4; das Vermögen wie 31 zu 100. Darauf gestützt, glaube die Stadt folgende Forderungen stellen zu können:

¹⁾ Staatsarchiv K K 2564 Nr. 19, 20, 21.

²⁾ S. Prot. des Kleinen Rathes 4. März S. 259.

1. Auf je 5 Mitglieder der Stadt Zürich im Großen Rathé soll Winterthur je 1 Mitglied haben.
2. Wenigstens 1 Mitglied im Kleinen Rath und im Obergericht.
3. Winterthur soll Sitz eines Amtsgerichtes, und der Präsident desselben ein Bürger der Stadt sein.
4. Der Stadtrath von Winterthur soll für seinen Friedkreis dieselbe Befugniß haben wie Zürich für den seinen.
5. Winterthur soll die franken Ansäßen und Fremden in das Kantonsspital senden dürfen.
6. Im Alumnat in Zürich soll ein Platz sein für Studierende von Winterthur, wann ein solcher es bedarf.
7. Der Straßen- und Brückenbau in Winterthur soll der Stadt abgenommen oder erleichtert werden,
8. Der Schuldenbote in Winterthur soll ein Winterthurer sein.
9. In Commissariats- und Requisitionsgeschäften soll ein Bürger von Winterthur herbeigezogen werden.
10. In Postangelegenheiten sollen wie bisher zwei Bürger von Winterthur Sitz und Stimme haben.
11. Winterthur soll Zutritt zu den Stellen in den Amtsgerichten und den Verwaltungämtern bekommen.
12. Vom Omgeld zu Winterthur soll ein Theil dem Stadtgut zufallen.

Bereits vorher (27. Mai) hatte Winterthur zu nachdrücklicherer Geltendmachung seiner Ansichten und Wünsche eine Zuſchrift an den E. E. östr. Gesandten, Herrn von Schraut, gerichtet¹⁾, worin es alle Privilegien und Freiheitsbriefe, die es von den österreichischen Herzogen, Kaisern und Königen, von dem Freibrief Rudolfs von Habsburg 1264 an, bis zum Übergang

¹⁾ Aus der Sammlung des Herrn Prof. Fried. von Wyß (s. unten).

an Zürich 1460 und in letzterem Jahre von Zürich selbst erhielt, aufzählt und nochmals erinnert, was es alles bis 1798 besessen: eigene Civil-, Criminal- und Polizeigesetze, eigenen Magistrat, unabhängige Verwaltung des Gemeindegutes, freie Ausübung der Künste, Handwerke, Handlung sc., freie Wahl der Schul- und Kirchenvorsteher (mit Ausnahme des ersten Stadtpfarrers). Die ganze alte Stadtverfassung und Stadtverwaltung wird geschildert. Dieses „liebliche“, „einer Bevölkerung von 3200 Seelen angemessene Gebäude“ sei dann von der Revolution von 1798 zusammenge schmettert worden und die Stadt sei minderen Rechts geworden als die kleinste Dorfgemeinde. Ob diese Erniedrigung und Kränkung fortdauern solle? Winterthur wolle nicht die Zustände vor 1798 herstellen; aber es wünsche eine, seinem Werthe und seiner Bedeutung angemessene Vertretung (wobei neben jenen schon erwähnten, ins Gewicht fallenden Faktoren der Bevölkerungszahl und des Vermögens noch die weitere That sache geltend gemacht wird, daß die Zahl der einsichtsvollen und geübten Geschäftsmänner sich zu denjenigen Zürichs verhalte wie 1 zu 5 bis 6). Folgen dann die gleichen Einzelforderungen. Unterstützt wurden diese schriftlichen Auseinandersetzungen durch mündliche: J o h. R u d. S u l z e r, einst der Vertreter von Winterthur an der Consulta, sollte jetzt für seine Vaterstadt die Alliierten günstig stimmen¹⁾.

Man sieht aus all diesem, wie sehr in Winterthur der Geist der alten Zeit wieder Einfluß gewann und wie schwer man sich dort mit der Anschauung versöhnen konnte, daß nicht mehr die historische Vergangenheit gelte, wornach Winterthur ein privilegiertes Gemeinwesen sei, sondern die moderne staatsrechtliche Forderung, daß Winterthur einen Bestandtheil der Landschaft und des kantonalen Gemeinwesens bilde.

1) S. Troll, Geschichte der Stadt Winterthur, V 67 ff. Das Memorial ist hier auch abgedruckt S. 69 ff. und S. 72—76.

Borderhand ließ man sich in Zürich auf Einzelheiten nicht ein; auf Antrag des Staatsrathes wurde am 3. Juni den Winterthurern die Antwort¹⁾, daß eine Abänderung der Verfassung nicht mehr möglich sei; alle ihre Desiderien seien solche der Polizei, Justiz und der Verwaltung, die in der Gesetzgebung berücksichtigt werden können. Die Vertreter Winterthurs im Großen Rath könnten bei der Berathung über die Verfassung Näheres von der Regierung vernehmen. Daß die rührigen, für ihr Gemeinwesen kräftig einstehenden Vertreter der Gulachstadt mit dieser Auskunft und mit dem, was man ihnen später auseinandersetze, sich nicht zufrieden gaben, werden wir sehen. —

Inzwischen gelangte das Verfassungswerk zur Ausreifung. Bis Ende März kam auf Grund der bereits aufgestellten Grundsätze durch den Staatsrathe der vollständige Text der Constitution zu Stande und wurde zur Genehmigung an den Kleinen Rath gesendet, mit der Weisung, denselben zu prüfen und dann an den Großen Rath gehen zu lassen²⁾. Der Kleine Rath änderte nur noch wenig. Über das Niederlassungswesen entschied derselbe, daß nur die Gesetzgebung sich damit befassen solle. Der Census wurde in liberalerer Weise auf 10,000 Franken herabgesetzt. Zu den Befugnissen des Kleinen Rathes kam noch als neu hinzu, daß dieser die Aufsicht auch über das Gerichtswesen ausüben solle³⁾.

Die endgültige Festsetzung der Constitution, an deren Redaktion sich namentlich David von Wyss beteiligte⁴⁾, erfolgte am 2. April⁵⁾.

¹⁾ S. Staatsarchiv K K 2564, Nr. 21.

²⁾ S. Staatsarchiv K K 2564, Nr. 31, 32 und Protokoll des Kleinen Rathes vom 28. März (S. 382).

³⁾ S. Prot. des Kleinen Rathes vom März und April.

⁴⁾ Laut Notizen in der Sammlung von Herrn Prof. F. von Wyss, dem ich für gütige Mittheilung von Material sehr zu Dank verpflichtet bin.

⁵⁾ Protokoll des Kleinen Rathes vom April bis Juni 1814. S. 1 ff.

Parallel damit gingen die Berathungen eines Reglements über Einführung der neuen Verfassung. Dabei machte sich in empfindlicher Weise, wie ja zum Theil schon bisher, der Einfluß der verbündeten Mächte geltend. Am 25. Mai wurde in einer Berathung der Staatsrathskommission¹⁾ hervorgehoben, daß die Gesandten der Alliierten die Verfassung gebilligt hätten; aber in einem Punkte weichen sie von der Zürcher Behörde ab. Während letztere gewünscht habe, heißt es in dem betreffenden Schreiben, um Unruhen und Aufregung zu vermeiden, daß nur ganz allmählich, bei eintretenden Vakanzen, Schritt für Schritt, möglichst unvermerkt, die Umwandlung des bisherigen Großen Rathes in die neue, die Landschaft etwas verkürzende Form, stattfinden solle, hätten die Gesandten in einer Note vom 20. Mai den Wunsch ausgedrückt, daß diese Umwandlung auf angemessene Weise beschleunigt werden möchte. Die Commission, diesem Wunsche entsprechend, faßte nun folgende Anträge²⁾: Es solle der gegenwärtige Große Rath die Verfassung im Juni behandeln; aber es soll über dieselbe (theils wegen beschränkter Zeit, theils wegen anderer Schwierigkeiten) nur in globo abgestimmt werden. Hierauf sollen die 17 directen Ergänzungswahlen (zur Zahl von 212) erfolgen, und dieser neue Große Rath erneuert sofort die Behörden (Kleinen Rath, Obergericht). Um dann die Inconvenienzen einer einmaligen Auflösung des bisherigen Rathes zu vermeiden, sollen diese Erneuerungen so eingereichtet werden, daß innerhalb 3½ Jahren alle indirecten, innerhalb 6 Jahren alle directen vollständig erneuert werden. So hoffte man am ehesten den Wünschen der Mächte entgegen zu kommen, daß der Eintritt dieses Verhältnisses nicht zu überstürzend, aber auch nicht zu langsam sich vollziehe.

¹⁾ K K 2564, Nr. 33.

²⁾ Daf. Nr. 33.

Der Kleine Rath adoptierte diese Vorschläge, lud auf den 6. Juni den Großen Rath ein und begutachtete am 4. Juni ausführlich die Verfassung als Ganzes und im Einzelnen¹⁾. Dabei hob er den allgemeinen Gesichtspunkt hervor (der sich auch wirklich aus allem Bisherigen ergiebt), daß, während diese Änderung anderswo ganz anders ausgefallen, man hier in Zürich unverwandt die sowohl von den hohen Alliierten als auch von der Tagsatzung anerkannte Maxime im Auge behalten habe, daß die neue Ordnung der Dinge aus der gegenwärtigen (mediationsmäßigen) hervorgehen solle. Darum habe in Zürich das Geschäft mehr den Gang einer ruhigen Revision der bestehenden Verfassung als einer auf neue und abgeänderte Hauptgrundlagen gebauten, totalen Constitutionsänderung angenommen.

Am 6. Juni kam der Große Rath, sehr zahlreich²⁾, zusammen und wählte eine Commission von 13 Mitgliedern³⁾, nämlich 3 Mitglieder des Kleinen und 10 des Großen Rathes, zur Begutachtung der Verfassung sowohl wie des Einführungsréglements, und zwar 5 aus der Stadt, 5 vom Lande und 3 von Winterthur. Nämlich:

Rathsherr und Altseckelmeister von Escher.

" Dr. P. Usteri.

" Pestalozz.

Vicepräsident von Wyss von Zürich.

Spitalmeister Sulzer von Winterthur.

Bezirksgerichtspräsident Walder von Wetzikon.

Dr. Landis von Richterswil.

¹⁾ S. K K 2564, Nr. 34—37.

²⁾ Monatliche Nachrichten Schweizerischer Neuheiten (von J. C. Fäsi) 1814, Seite 114. Nach der Zürcher Zeitung: 169.

³⁾ Das. Nr. 38.

Alt Statthalter Rutschmann von Eglisau.
Stadtpräsident Steiner von Winterthur.
Bezirksstatthalter Schwerzenbach von Greifensee.
Rechenschreiber Stapfer von Horgen.
Stadtseckelmeister Usteri von Zürich.
Bezirksstatthalter Steiner von Winterthur.

Diese Commission arbeitete fleißig, discutierte und prüfte alles Einzelne und fertigte ein weitläufiges Gutachten aus (bis zum 10. Juni) mit Hervorhebung von Mehrheits- und Minderheitsmeinungen. Die Mehrheit adoptierte Alles. Die Minderheit äußerte bisweilen andere Ansichten. Es zeigten sich da zum Theil interessante Meinungsdifferenzen, von denen einige gründlich noch berührt werden mögen.

So wünschte z. B. die Minderheit, daß in die Verfassung ein Artikel über die Niederlassung aufgenommen werde; die Mehrheit wollte, wie schon die Mehrheit des Staats- und des Kleinen Rathes, dies dem Gesetz überlassen. Eine Minderheit, wahrscheinlich die Vertretung von Winterthur, sprach den Wunsch aus, daß mit Rücksicht auf die ehemaligen Rechte, Einrichtungen und Besitzungen ein Gesetz die Organisation und Administration der Städte ordne, ohne der Verfassung zu nahe zu treten. Die Mehrheit will von diesem Gesichtspunkte und der Betonung dieses Verhältnisses nichts wissen, weil sonst, wie mit Recht gesagt wird, „ein Heer von Rückblicken, Gelüsten und Reclamationen von Gemeinden und Körperschaften herbeigerufen werden könnte“. Am meisten gegensätzlich waren die Ansichten über die Repräsentation. Die Mehrheit billigte die Bestimmung (§ 20), daß unter den 130 indirekten Wahlen von je fünf erledigten Stellen je eine auf einen Landbürger fallen solle. Sie findet darin eine „billige Rücksicht auf Cultur, Staatsbeiträge und Population“ und erblickt darin besonders eine Erfüllung des Wunsches der Alliierten, daß die ehemaligen Rechte

und Verhältnisse bei Ausmittelung der kantonalen Regierungsförmen berücksichtigt werden sollen. Nur zwei Mitglieder der Mehrheit wollten, daß gesagt werde, „wenigstens eine“ solle auf einen Landbürger fallen. Die Minderheit (Landpartei) verwirft diesen Artikel, weil er der Bestimmung über gleichen Genuss der politischen Rechte (§ 2) widerspreche, weil ferner damit keine Gewähr für Vertretung und Gleichgewicht aller Kantonstheile geboten werde *et cetera*. Diese Minderheit erklärte bestimmt, daß wenn dieser Artikel nicht geändert werde, sie nicht antreten würde, gegen den ganzen Entwurf zu stimmen. Natürlich verwarf diese Minderheit auch den Cen-sus, da Unabhängigkeit und Brauchbarkeit nicht vom Vermögen abhängen und weil damit viel Mißbrauch getrieben werde. Die Mehrheit ist für denselben, weil schon die Mediation ihn enthielt und weil „alle neueren Verfassungen solche Bestimmungen enthalten und es bedenklich wäre, in dieser Beziehung einen ganz eigenen Weg einzuschlagen“. Nicht minder wendete sich die Minderheit gegen die Vereinigung vollziehender und richterlicher Gewalt in der Person des Oberamtmanns (§ 37), wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, weil so viel Gewalt leicht mißbraucht werden könne und es schwer halte, dafür taugliche Personen zu finden. Die Mehrheit fand darin praktische Vortheile, ein Mittel, Collisionen zu vermeiden, und einen Vorzug für das recht- und rathssuchende Publikum.

Bezüglich des Reglements über Einführung der Verfassung war man darin völlig einig, daß der bestehende Große Rat h ausschließlich über die Verfassung entscheiden soll, weil dieser der freigewählte Vertreter aller Volksklassen und Gegenden sei und die Berufung einer besonderen Repräsentation umständlich wäre; eine Volksanction biete wenig Gewähr, daß das Constitutionswerk mit der nöthigen Einsicht ins Wesen der Sache und im Hinblick auf die Bedürfnisse des Vaterlandes

beurteilt werde, würde aber auch gefährlich sein, weil in Zeiten der Spannung der Gemüther leicht stürmische, die Gährung vermehrende Auftritte verursacht werden könnten sc. War man hierin völlig einig und wägten also — was wir betonen wollen — selbst die Liberalen nicht, eine Volksabstimmung vorzuschlagen, so differierten die Meinungen über die Art der Abstimmung im Großen Rathe. Während die Majorität der Zeitersparniß wegen und um das Ganze als solches mehr ins Licht treten zu lassen, den Vorschlag der Abstimmung in globo annahm, wünschte die Minderheit artikelweise Beratung.

Schließlich hatte man sich noch für einen Vorschlag über Annahme oder Verwerfung der Gesamtverfassung zu entscheiden, und da zeigten sich grundätzliche Verschiedenheiten. Die Mehrheit stimmte für Annahme, weil sie, ungeachtet mehrerer Lücken und Mängel dennoch in dieser Constitution ein großes Übergewicht von vortrefflichen und heilsamen Bestimmungen findet und vom Ganzen sich ersprießliche und wohlthätige Folgen für Glück, Ehre und Wohlfahrt des Kantons verspricht, und weil eine Verwerfung Spannungen, Gährungen und damit Gefahr bringen, auch die Eintracht und Mäßigung vernichten würde, für die jetzt Zürich 6 Monate lang ein schönes Beispiel gegeben habe sc. Die Minderheit ist für Verwerfung, weil sie wesentliche Lücken findet und besonders zum Artikel über die Repräsentation nicht stehen kann, und weil keine Aussicht geboten sei auf allfällige spätere Möglichkeit einer zeitgemäßen Verbesserung in Form einer vorzunehmenden Revision.

In der That war dies neben der Repräsentationsangelegenheit wohl einer der wundesten Punkte am Verfassungswerk. Es hätte beruhigend wirken müssen, wenn Aussicht auf eine spätere Revision geboten worden wäre. Aber wir begreifen vom Standpunkte jener Zeit eine ängstliche Vermeidung jeder Bestimmung

über eine Constitutionsänderung; denn in noch ziemlich frischem Andenken möchte jene trostlose Zeit der Verfassungskämpfe von 1800 bis 1802 liegen, wo die convulsivischen Zuckungen der Parteien, die nicht enden wollenden Gährungen und Cravalle beständige Besetzungen und Verhaftungen gerufen und zuletzt einem bedenklichen Auflösungszustand zugetrieben hatten, aus welchem nur fremdes Machtgebot errettete.

Alles kam jetzt darauf an, welchen Entscheid die Grossrathssbehörde fälle.

An zwei Tagen, am 10. sieben Stunden lang, bis Nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr, am 11. Juni zehn Stunden lang bis Abends 5 Uhr, wurde, wie eine kurze Relation hervorhebt, „treuherzig, offen und interessant“ discutiert¹⁾. Besäßen wir doch darüber einen ausführlichen Bericht oder auch nur eine Skizze des Ganges der Berathung! Allein das Protokoll des Grossen Rathes erwähnt nur in laconischer Kürze die Annahme der Verfassung, wobei nicht einmal das erst aus andern Akten sich ergebende Stimmenverhältniß mitgetheilt wird. Leuthy, von dem wir am ehesten einige Angaben über die Discussion erwarten sollten, redet immer nur darum herum und ergeht sich in bedauernden und brandmarkenden Ausrufen und Lamentationen über das Ergebniß (der Annahme dieser Verfassung) und über die Schwäche der Liberalen vom Lande, die diese Schmach des Kantons verschuldet hätten.

So viel ist sicher, daß mit Mehrheit alle bisherigen Mehrheitsanträge der Behörden und Commissionen angenommen wurden, also auch der besonders viel umstrittene Abstimmungsmodus in globo. Es scheint, daß besonders die maßvollen, versöhnlichen und beruhigenden Worte von David von Wyß Eindruck

¹⁾ Der Erzähler von St. Gallen 1814, 17. Juni (Nr. 24). Vgl. dazu: Monatliche Nachrichten a. a. D. S. 114. Narauer Zeitung vom 22. Juni 1814 (Nr. 75) S. 363.

machten. Seine schöne und kluge Rede ist abgedruckt in der Biographie seines Sohnes¹⁾. Er, der bekannte, daß er am Zustandekommen dieser Verfassung „einigen Anteil“ gehabt habe, gestand offen und unumwunden, daß er seinerseits das Constitutionsswerk auch nicht als vollkommen ansehe und auch er Manches zu wünschen habe. Auch ihm hätte vielleicht ein noch günstigeres Verhältniß der Repräsentation für einige Theile des Landes zulässig geschienen, und er habe bedauert und bedaure es noch, daß Gründe, die zum Theil offenkundig seien, zum Theil besser verschwiegen werden²⁾, es unmöglich gemacht hätten, was die Regierung anfangs wünschte, die Veränderungen im Personal des Großen Rathes dem natürlichen Laufe der Dinge zu überlassen und nicht durch Ausloosungen zu beschleunigen, wodurch bei schätzbaren Mitgliedern unangenehme Empfindungen veranlaßt würden. Und doch sei die Verfassung im Ganzen der Lage des Kantons in den wichtigsten Beziehungen angepaßt. Denn daß die 13 Zünfte nicht, wie es gewünscht worden, 65 Mitglieder in den Großen Rath wählen, sondern diese Behörde selbst sich die Wahl aller indirecten Mitglieder der Hauptstadt vorbehalte, sei wohl eine bessere Garantie für die wichtigsten Rechte der Kantonsbürger als jene 65 Zunftmeister. Hingegen finde ja der Stadtbürger gerechte und billige Rücksicht auf frühere Verhältnisse, auf Cultur und dergleichen. Alle anderen Bürger des Kantons fänden zwar in dieser Verfassung nicht mehr uneingeschränkte und überwiegende Theilnahme an der Vertretung im Großen Rathe, aber doch einen für alle Zukunft aufs bestimmteste gesicherten Anteil, bessere Garantie für solche Wahlformen, die gute Wahlen versprechen, eine das rechtsbedürftige Publikum

¹⁾ F. von Wyß a. a. O. I S. 70—73.

²⁾ Gemeint ist natürlich der Wunsch und Einfluß der Alliierten. S. oben S. 31.

erleichternde Justizverwaltung und die Sicherstellung derjenigen Rechte, die dem Landpublikum am wertvollsten sind, nämlich mit Bezug auf Gewinn und Erwerb, Öffnung des Bürgerrechts u. s. w. Mit der Zeit würden sich die heilsamen Folgen der Justizverwaltung ohne Zweifel zeigen. Jede Classe finde zwar nicht Alles, aber doch das Wichtigste von dem, was sie vernünftiger und billiger Weise fordern könne. Wenn Niemand ganz zufrieden, nur Wenige dagegen unzufrieden seien, so sei dies das beste Zeichen für die Zweckmäßigkeit eines Verfassungsentwurfes. Die Annahme desselben sei eine dringende Nothwendigkeit, denn, wenn man sich nicht bald organisiere, so riskiere man bei der jetzigen Sachlage am Ende noch die Freiheit und Unabhängigkeit; gerade an zweckmäßiger und baldiger Organisation von Zürich, als Vorort, sei besonders gelegen; denn eben die Mässigung Zürichs habe dazu beigetragen, daß in mehreren angrenzenden Kantonen nicht weit bedeutendere Ausbrüche des Parteigeistes eingetreten und daß damit Bürgerkrieg vermieden worden sei. Eine Verwerfung der Verfassung könnte nur Unruhen und vielleicht die Schande fremder Intervention bringen. Wenn etwa eine weitere Sanction der 65 Zünfte zu Stadt und Land (also nach Vorschrift der Mediation), wie sie hier in diesem Saale mit unerhörter Liberalität vorgeschlagen worden sei, verlangt, oder gar dem alten Zustande der Dinge noch mehr Rechnung wollte getragen und die geänderten Zeitumstände, Volksbegriffe und Wünsche noch weniger berücksichtigt werden wollten, „so könnten wir“ sagte Wyß wörtlich, „entweder darüber auch selbst mit der ganzen Schweiz zu Grunde gehen, oder aber durch fremden, entscheidenden Einfluß noch einen großen Theil desjenigen einbüßen, was den Wünschen unserer Mitbürger, besonders der Landschaft, in Bezug auf Repräsentation u. dgl. entspricht.“ „Hoffentlich aber wird unser von so vielen Eidge-nossen geachtetes Zürich zu solchen Auftritten keine Gelegenheit

geben, sondern unsere gemäßigte, auf die Zeitumstände sorgfältig berechnete Verfassung mit dem Segen des Höchsten eine neue Grundlage von Ordnung, Wohlstand und Glück für unseren Kanton werden können.“

Wer außer v. Wyß noch sprach, und was für und wider gesprochen wurde, ist, wie gesagt, leider unbekannt. Nur das wissen wir, daß Stadtpräsident Steiner im Großen Rathe zu zu Gunsten von Winterthurs Wünschen und Interessen reden wollte; er sei aber, sagt er, zur Ruhe gewiesen worden¹⁾.

Das Resultat der Abstimmung war im Einzelnen, daß Verfassung wie Einführungsreglement mit 105 gegen 62 angenommen wurden. Das Mehr war also kein ansehnliches. Dagegen gestimmt hatten alle 9 Vertreter von Winterthur aus Gross über verlorene Privilegien, und eine große Zahl derer vom Lande, wegen der starken Begünstigung der Hauptstadt, aber ebenso auch eine Anzahl Stadtbürger „etwa ein Dutzend“²⁾, welche für stärkere Vertretung der Zünfte in der Hauptstadt einstanden. Eine Einsendung in der Aarauer Zeitung sagt bezüglich der verwerfenden Stimmen nicht mit Unrecht, es springe in die Augen, wie sehr die verwerfende Minderheit durch ihre Auflösung in jene drei einander fremdartigen Elemente an Gewicht verliere. Und der „Erzähler“ von St. Gallen bemerkt: „Wenn man annehmen dürfte, daß entgegengesetzte äußerste Meinungen sich wechselseitig aufheben, so hätte gar keine Opposition gewaltet.“ Jene Einsendung der „Aarauer Nachrichten“ hebt auch hervor, daß, sobald nicht (was den Grundsätzen³⁾ angemessener gewesen wäre) die Repräsentation, ungetheilt zwischen Stadt und Land, dem Talent und Verdienst allein, wo immer

¹⁾ Aus der Sammlung von Wyß; Brief von Steiner vom 6. Dezember 1814.

²⁾ Aarauer Zeitung a. a. D.

³⁾ D. h. der formulierten Rechtsgleichheit.

man es finden möchte, eingeräumt ward, es billig gewesen, den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die der Hauptstadt ein natürliches Übergewicht einräumen, wenn es sich darum handelt, die geeignetsten Männer für Regierung und Staatsverwaltung aufzufinden. Und wie man auch über das Einzelne denke — als Ganzes sei die Verfassung eine gelungene Lösung der von den verbündeten Mächten selbst gestellten Aufgabe, daß die neue Organisation aus Geist und Herz der Nation fließe und aus der Mediationsverfassung das erhalte, was diese der Wohlfahrt des Landes angemessen erachte.

Wenn Leuthy (I S. 517 f.), der diese Verfassung, wie erwähnt, als „Machwerk der Aristokraten“ und als „schlechteste aller Kantonsverfassungen“, als schändliches Machwerk der Hinterlist tadelst, durch seine Mittheilungen glauben machen will, daß nur gemeine Kniffe und Agitationen, besonders bestrickende Gastereien von Staatschreiber Lavater, zur Annahme dieser das Land wieder etwas zurücksetzenden Verfassung geführt hätten, und er die ganze Reaktion als eine aus gemeinen Motiven herührende, übelwollende Übervortheilung der überrumpelten und getölpelten Landschaft darstellen will, so ist zu sagen, daß seine Erzählungen hier größtentheils wohl aus bösem Klatsch herstammen und seine Darstellung durch und durch das Gepräge misstrauischer Parteileidenschaft trägt. Wenn so ehrenwerte Männer, wie David von Wyss, der spätere Bürgermeister v. Escher (und mit ihnen noch andere Magistrate) für die Verfassung einstanden, so sind wir nicht berechtigt, hier unsaubere Motive und Machinationen anzunehmen. Selbst ein Mann, wie Dr. Usteri, ein Haupt der Liberalen und Vertrauensmann so vieler vom Lande, erhob keine Opposition und billigte die Verfassung als Ganzes, wenn er auch manche Einzelwünsche nicht erfüllt sah. Ihm lag an kantonalen Formen weniger, als an eidgenössischen, und in kantonalen Dingen legte

er am meisten Gewicht auf gute Wahlen und gebildete, tüchtige Personen, die ja eben am meisten in der Stadt zu finden waren.

In einer, wahrscheinlich von ihm herrührenden Betrachtung über die Zürcher Verfassung im St. Galler „Erzähler“¹⁾ heißt es, die Verfassung sei so angelegt, daß „Kraft ohne Willkür aus derselben hervorgehen solle und nur solche Schranken der Freiheit, inner welchen der Mensch glücklicher und sogar freher ist, als außer denselben. Durch die Wahlart ist die Repräsentation in ihrem Ursprunge rein demokratisch²⁾, und doch kann jene wahre, verloren geglaubte Aristokratie daraus entstehen, welche die Alten die Herrschaft der Besten hießen.“ Das ist ganz Usterische Denkweise; auf stärkere Vertretung des Landes als solche kam es ihm nicht an. Sein persönliches Ansehen aber war in diesem Momente das Glück des Zürcher Staates; dasselbe „bewog“, wie Öchsli zutreffend sagt, „die Landpartei, sich ruhig in die Veränderung zu fügen³⁾.“

In seinem verwerfenden Urtheil über die Verfassung von 1814 spottet Leuthy (S. 527) auch über die Kürze derselben und bemerkt dazu höhnisch, es heiße ja „kurz Haar“ sei „bald gebürstet“. Allein da urtheilte er wieder vom Standpunkt der allerdings umfassenderen Constitution von 1831. Verglichen aber mit der vorhergehenden Mediationsverfassung zeichnet sich diejenige von 1814 gerade durch größere Ausführlichkeit aus (sie umfaßt 48 §§; jene nur 21). Sie überläßt nicht Alles Andere außer Eintheilung des Kantons, Wahlen und höchsten Behörden der Gesetzgebung, sondern sie normiert auch genau die Kompetenzen der Regierungsorgane und die Gerichtsverfassung. Daz sie das Wahlsystem bedeutend vereinfacht, den Census für Wahlfähigkeit herabsetzt und denjenigen für das Stimmrecht gänz-

¹⁾ 1814 Nr. 24 S. 120.

²⁾ Eben weil die 82 direct gewählten die anderen ernennen.

³⁾ Artikel über P. Usteri in der allgemeinen deutschen Biographie.

lich streicht, die unglücklichen Zunftgerichte beseitigt, sind weitere Vorzüge gegenüber der Verfassung von 1803. Daß sie dann freilich die Repräsentation des Landes so stark einschränkte (was auch auf die Unterbesetzung Einfluß haben mußte) und hierin sowie in der, an die alte Landvogtgewalt so stark antönenden Einrichtung der Oberamtsverwaltung wieder etwas mehr der Ordnung der Dinge vor 1798 sich näherte, sowie keine Möglichkeit einer gesetzlichen Revision bot, sind Nachtheile, die sich in der Folge genugsam rächteten; eben diese haben 16 Jahre später, nachdem der öffentliche Geist gereift und erstarkt war, 1830, die Erhebung unseres Volkes im letzten Grunde verursacht und damit den Sturz des Systems von 1814 bedingt.



B e r i c h t i g u n g .

Auf Seite 8, 11, 12 und 13 ist jeweilen in Anmerkung 2 zu lesen:
K K 2564, statt 2564.